

STATUTEN DES KÄRNTNER GOLF CLUBS

(Stand nach Generalversammlung am 29.07.2024)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Kärntner Golf Club“; er hat den Sitz in 9082 Maria Wörth, Golfstrasse 3.
2. Der Kärntner Golf Club ist ein gemeinnütziger, unpolitischer Verein.
3. Der Vereinszweck ist die unmittelbare und ausschließliche Ausübung und Förderung des Golfsportes, die Errichtung, die Erhaltung sowie der Betrieb der zur Ausübung des Golfsportes erforderlichen Sportanlagen. Hierbei ist jegliches Gewinnstreben ausgeschlossen.
4. Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) Die Ermöglichung des Golfsportes auf hohem Niveau bei einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Mitgliedern und Gästespielern,
 - b) die Förderung des sportlichen Nachwuchses bis zu einem Alter von maximal 27 Jahren. Das Ausmaß der Förderung wird im jährlich zu beschließenden Budget in der Generalversammlung festgelegt; die Nachwuchsförderung ist mit maximal 3 % der voll eingezahlten Mitgliedsbeiträge betraglich begrenzt,
 - c) ein harmonisches Clubleben durch entsprechendes Zusammenwirken von Mitgliedern, Clubführung, Mitarbeitern und Gästespielern im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich,
 - d) die Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung, den regionalen Betrieben und der Gemeinde im Interesse des Vereins und der Kärntner Tourismuswirtschaft,
 - e) eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) der Betrieb und die Erhaltung eines landschaftsgerechten Golfplatzes und eine naturnahe Bewirtschaftung der Spielflächen,
 - g) eine optimale Auslastung des Golfplatzes, die entsprechend anzustreben ist.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) Durch die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- b) durch die Nennfelder für die vom Kärntner Golf Club durchgeführten Veranstaltungen,
- c) durch die Spielgebühren, die von Gästespielern zu entrichten sind,
- d) durch die sonstigen Einnahmen, die sich aus dem Betrieb, der Verpachtung oder der Vermietung der Clubanlagen und Clubgeräte ergeben,
- e) durch Spenden,
- f) durch Subventionen aus öffentlicher und privater Hand.

§ 4

Mitglieder

1. Der Kärntner Golf Club besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Firmenmitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,

- d) Jugendmitgliedern,
- e) Juniorenmitgliedern,
- f) Studentenmitgliedern,
- g) Wochentagsmitgliedern,
- h) Mitarbeitermitgliedern
- i) Zweitmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die mit vollen Mitgliedschaftsrechten aufgenommen worden sind.
3. Firmenmitglieder sind Unternehmen, die durch ihre Mitgliedschaft ein aktives, jedoch kein passives Stimmrecht in der Generalversammlung, zwei oder mehr, ausschließlich für Unternehmensmitarbeiter (einschließlich dem Unternehmer selbst) nutzbare Spielrechte sowie das Recht auf eine Werbetafel auf dem Golfplatzgelände erwerben.
4. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Golfsportes über Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
5. Jugendmitglieder sind alle Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, die auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters in den Club aufgenommen worden sind.
6. Juniorenmitglieder sind antragsgemäß aufgenommene Personen vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, deren eigenes Einkommen nicht ausreicht, um die volle Aufnahmegebühr als ordentliches Mitglied zu leisten.
7. Studentenmitglieder sind antragsgemäß aufgenommene Personen vom vollendeten 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihre Studenteneigenschaften am Anfang des Jahres durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung oder einem vergleichbaren Nachweis nachgewiesen haben und ihren Unterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten.
8. Wochentagsmitglieder steht ein Recht zur Nutzung der Anlagen des Vereins nur Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, sofern diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind, zu; im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
9. Mitarbeitermitglieder sind Dienstnehmer des Vereins, die vor Beginn ihres Dienstverhältnisses zum Verein dessen Mitglied waren oder während ihres Dienstverhältnisses als Mitglieder aufgenommen wurden. Dienstnehmern des Vereins kann vom Vorstand auf Widerruf die kostenlose Benutzung der Clubanlagen gestattet werden.

10. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann vom Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, gegen eine vom Vorstand festzusetzende Aufnahme- und Jahresgebühr die Clubanlagen zu benützen.
11. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die in einem anderen ÖGV Club ordentliches Mitglied sind, dort mindestens einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 900,00 bezahlen, diese Zahlung durch Vorlage einer Einzahlungsbestätigung nachweisen und deren Stammvorgabenverwaltung von diesem Club geführt wird. Zweitmitglieder haben im KGC ein Spielrecht und das Recht die Vereinsanlagen zu benutzen, aber kein Stimmrecht. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Jahresbeitrages erlischt diese Mitgliedschaft ohne weitere Handlungen seitens des Vereins.

§ 5

Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedswerbers bzw. des gesetzlichen Vertreters durch den Vorstand.
2. Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres automatisch Studentenmitglieder, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 7 erfüllen oder zu Juniorenmitgliedern, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 7 nicht erfüllen, jedoch jene des § 4 Abs. 5. Will ein Jugend-, Junioren- oder Studentenmitglied ordentliches Mitglied werden, muss es dies binnen Jahresfrist schriftlich beim Vorstand beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind ein untadeliger Leumund und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.
3. Mitarbeitermitglieder können erst nach einem mindestens fünf Jahren bzw. Saisonen durchgehenden andauernden Dienstverhältnis aufgenommen werden. Die Entscheidung ist dem Mitgliedswerber schriftlich bekanntzugeben; sie ist nicht zu begründen und nicht zu veröffentlichen.
4. Die Aufnahmegebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Das ordentliche Mitglied zahlt als Aufnahmegebühr jene, die von der Generalversammlung zuletzt festgesetzt wurde und zum Zeitpunkt seines Eintrittes gültig ist. Der/die Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in hat die Hälfte der gültigen vollen Aufnahmegebühr zu leisten. Mitglieder, die in den Genuss der halben Aufnahmegebühr gekommen sind, können diesen Vorteil an künftige Ehepartner oder Lebensgefährten nicht weitergeben. Dies gilt auch für Mitglieder, die die volle Aufnahmegebühr geleistet haben und die den Vorteil der halben Aufnahmegebühr bereits einmal an den/die Ehegatten/in oder den/die Lebensgefährten/in weitergeben haben.

5. Die Aufnahmegebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge für Jugend-, Junioren- und Studentenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Aufnahmegebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge, die von der Generalversammlung auf diesem Wege festgesetzt wurden, sind für die betroffenen Jugend-, Junioren- und Studentenmitglieder bindend.
6. Die Aufnahmegebühren und die jährlichen Spielgebühren werden, soweit im Einzelfall nicht anderes ausdrücklich beschlossen wird, anhand des Verbraucherpreisindex 2020 in der Weise wertgesichert, dass sie für jedes Kalenderjahr mit dem Indexwert für den Monat September des vergangenen Kalenderjahres multipliziert und durch den Indexwert für den Monat September des Jahres, in dem die jeweilige Gebühr festgelegt wurde, dividiert werden.
7. Bei Aufnahme als Mitarbeitermitglied während des Dienstverhältnisses zum Verein wird ein Viertel der Aufnahmegebühr das Eintrittsjahres in den Club, bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Aufnahme als ordentliches Mitglied der Rest der Aufnahmegebühr des Eintrittsjahres fällig. Bei einem mehr als 25 Jahre bzw. Saisons durchgehenden andauerndem Dienstverhältnis entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der restlichen Aufnahmegebühr.
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern steht ausschließlich der Generalversammlung zu.
9. Die Aufnahme als Zweitmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zweitmitgliedswerbers durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 12. Die Höhe der Jahresspielgebühr beträgt 2/3 des Betrages der Jahresspielgebühr eines ordentlichen Mitgliedes. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu bezahlen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen des Clubs zu benützen, das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, Anträge über Clubangelegenheiten in Gemäßheit dieser Statuten zu stellen und die Beschlussfassung hierüber zu verlangen.
2. Jugendmitglieder, Juniorenmitglieder, Studentenmitglieder, Mitarbeitermitglieder und Zweitmitglieder sind berechtigt, die Anlagen des Clubs zu benützen, doch steht ihnen weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung zu.

3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahmegebühr binnen Monatsfrist ab Vorschreibung und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, sofern er spätestens im Jänner des jeweiligen Jahres vorgeschrieben wurde, bis spätestens Ende Februar zu entrichten, soweit sie nicht als Ehrenmitglieder hiervon befreit sind. Bei nicht fristgerechter und vollständiger Bezahlung der Aufnahme- bzw. Jahresspielgebühr ruht das Spielrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Beiträge des betreffenden Mitgliedes.
4. Einem Firmenmitglied steht unter den gleichen Voraussetzungen wie den ordentlichen Mitgliedern Sitz und Stimme in der Generalversammlung zu, jedoch nur mit einer Stimme; das Stimmrecht ist vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person auszuüben. Will eine juristische Person das Stimmrecht in der Generalversammlung durch eine andere Person als ihren gesetzlichen Vertreter ausüben, ist die Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
5. Ehrenmitglieder stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie sind von der Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins in und außerhalb der Clubanlagen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Zwecke und dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.
7. Mitarbeitermitgliedern stehen nur die Rechte zur Nutzung der Vereinsanlagen zu. Ihre Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrag ruht für die Dauer des Dienstverhältnisses.
8. Mitglieder, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr am Bespielen des Platzes verhindert sind, können bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich den Antrag stellen, für das folgende Kalenderjahr als ruhendes Mitglied geführt zu werden. Dem Antrag sind Nachweise für die beruflichen oder gesundheitlichen Gründe (zB ärztliches Attest) beizulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich für das jeweilige Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag auf ein Drittel; parallel ruht das Recht zur Nutzung der Anlagen des Vereines. Sofern nicht für das Folgejahr erneut ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragt und vom Vorstand genehmigt wird, erlischt das Ruhen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, sodass im Folgejahr wieder der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen ist, aber auch die vollen Rechte zur Nutzung der Anlagen bestehen. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung etwa ruhenden Mitgliedschaften werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wieder zu aktiven Mitgliedschaften.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) Durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist,
 - b.) durch Ausschluss,
 - c.) durch den Tod; bei einer juristischen Person durch Auflösen derselben,
 - d.) durch Nichtbezahlung des fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrages binnen einer Nachfrist von vier Wochen, wenn in dem förmlich zugestellten Mahnschreiben auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Beitrages ausdrücklich hingewiesen worden ist,
 - e.) durch Ablauf der Jugend-, Junioren-, Studenten oder Mitarbeitermitgliedschaft ohne Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.
 - f.) Bei Zweitmitgliedern durch Nichtbezahlung des offenen Betrages innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn sich das Mitglied eines gröblichen Verstoßes gegen den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schuldig gemacht hat.

§ 8

Ehrenpräsidenten

1. Ehrenpräsidenten sind ordentliche Mitglieder, die aufgrund hervorragender Verdienste um die Förderung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes über Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 9

Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand,
2. die Rechnungsprüfer,
3. die Generalversammlung,
4. das Schiedsgericht.

§ 10

Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) Dem Präsidenten,
 - b.) dem Vizepräsidenten,
 - c.) einem oder zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es sind nur ordentliche, in der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder wählbar.
3. Der Vorstand bestellt aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
4. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche, gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern abzugebende Rücktrittserklärung niederzulegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle ein anderes ordentliches stimmberechtigtes Clubmitglied bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
5. Bei Ausscheiden des Präsidenten während seiner Funktionsperiode übernimmt der Vizepräsident bis zur nächsten Generalversammlung das Amt des Präsidenten.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Vertretung des Clubs unter Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung; er hat insbesondere alles zur Erreichung des Vereinszweckes Erforderliche vorzunehmen, das Clubvermögen zu verwalten und in allen Clubangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.
2. Der Vorstand hat die Gebarung im Rahmen des Voranschlages der Generalversammlung zu führen, wobei Ausnahmen nur im Falle äußerster Dringlichkeit gegen nachfolgende Genehmigung durch die nächste Generalversammlung zulässig sind.
3. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich mindestens acht Tage vorher geladen werden.
4. Der Vorstand tritt sooft dies erforderlich ist, zusammen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten. Eine Sitzung des Vorstandes kann im Übrigen von zwei beliebigen Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
5. Vorstandssitzungen können nicht nur als Sitzungen mit physischer Anwesenheit der Vorstandsmitglieder, sondern auch via Telefon- oder Videokonferenz sowie auch hybrid (also teilweise in Präsenz und teilweise via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Darüber hinaus können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufwege schriftlich gefasst werden, wobei die Übermittlung der schriftlichen Zustimmung via Telefax oder eingescannt per E-Mail oder die Zustimmung per elektronisch signiertem E-Mail (nicht jedoch Zustimmungen in Form schlichter E-Mails) ausreichend ist.
6. Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.
7. Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und zur Mitarbeit bereiter, fachkundiger ordentlicher stimmberechtigter Mitglieder Ausschüsse bilden, deren Vorsitz ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied führt, das dem Vorstand und gemäß § 9 der Generalversammlung berichtet. Jeder Ausschuss hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, wobei für eine gültige Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder

erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind im Sitzungsprotokoll zu beurkunden. Die Protokolle bedürfen der Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

9. Die Vertretung des Clubs nach außen erfolgt durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt dessen Vertretung durch den Vizepräsidenten.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung alljährlich über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung zu berichten und einen Rechenschaftsbericht über die finanzielle Gebarung des Clubs im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben. Die mit einzelnen Agenden betrauten Ausschüsse sind gleichfalls verpflichtet, der Generalversammlung über ihre Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung zu berichten. Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes bzw. die Tätigkeitsberichte allfälliger Ausschüsse und der Rechnungsabschluss sind schriftlich zu erstatten und innerhalb der Einberufungsfrist der Generalversammlung im Sekretariat des Clubs aufzulegen. Die Einsichtnahme, steht jedoch nur den in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitgliedern zu. Im gleichen Zeitraum ist auch das Protokoll der letzten Generalversammlung zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufzulegen.
11. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, schuldhafte Verstöße von Mitgliedern gegen den Zweck und das Ansehen des Vereins, gegen das Clubleben und gegen die sportlichen Regeln angemessen disziplinarisch zu ahnden. Als Vereinsstrafe können außer dem Ausschluss eine Missbilligung ausgesprochen und die Vereinsrechte auf bestimmte Zeit, längstens auf 3 Monate, entzogen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
12. Der Vorstand ist berechtigt, mit Mitgliedern per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg zu kommunizieren, sofern das jeweilige Mitglied dieser Kommunikationsmethode nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch führt dazu, dass das widersprechende Mitglied elektronische Newsletter und ähnliche Kommunikation nicht mehr erhält.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand im laufenden Geschäftsjahr sind von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes, somit für drei Jahre, zwei fachkundige, ordentliche stimmberechtigte Mitglieder zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfungsbericht der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

§ 13

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Vorstand jährlich bis zum 30. September einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß.
3. Ort, Tag und Stunde jeder Generalversammlung sind allen ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und allfälliger Wahlvorschläge des Vorstandes sowie aller bis 20.9. des jeweiligen Jahres eingelangten schriftlichen Anträge und Wahlvorschläge in einem Wahljahr (Unter Beachtung der Einschränkung des § 15) von ordentlichen Mitgliedern mittels einfachen Briefes mitzuteilen. In der Einladung ist auf die Möglichkeit der Einbringung eines schriftlichen Wahlvorschlages hinzuweisen, der mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Kärntner Golf Club einlangen muss.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Läuft die Funktionsdauer einzelner Vorstandsmitglieder nach der durch die Generalversammlung erteilten Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr aus, so führt den Vorsitz zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“ jenes Vorstandsmitglied, welches entsprechend der im ersten Satz festgelegten Folge an der Reihe ist bzw. bei Ausscheiden auch dieser Vorstandsmitglieder die verbleibenden Vorstandsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Läuft die Funktionsdauer aller Vorstandsmitglieder aus, führt den Vorsitz für die Wahl das älteste in der Generalversammlung stimmberechtigte ordentliche Mitglied solange, bis der neue Präsident gewählt ist. Dieser hat sodann den Vorsitz unverzüglich zu übernehmen und zu führen.
5. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss insbesondere enthalten:
 - a) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - c) den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung,
 - d) die Beschlussfassung über Entscheidungen des Vorstandes, für die gemäß § 11 Absatz 2 die Beschlussfassung der Generalversammlung erforderlich ist,
 - e) den Bericht über die finanzielle Gebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres,

- f) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - g) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - h) die Vornahme der erforderlichen Wahlen, soweit diese infolge der Funktionsdauer oder aus anderen Gründen erforderlich ist,
 - i) die Beschlussfassung des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
 - j) die Beschlussfassung über Einzelinvestitionen, die nicht nur den Voranschlag des folgenden Geschäftsjahres, sondern auch jenen der folgenden Geschäftsjahre mit einer Summe von mehr als € 50.000,00 jährlich pro Einzelinvestition belasten,
 - k) sofern eine diesbezügliche Änderung geplant ist: die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr, wobei jedoch für die Anwendung der Wertsicherung keine Beschlussfassung der Generalversammlung erforderlich ist, sondern § 5 Absatz 4 vom Vorstand ohne Generalversammlungsbeschluss alljährlich zu vollziehen ist.
6. Das Stimmrecht in der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1 und Firmenmitglieder gemäß § 6 Absatz 4. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann gegen Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht in der Generalversammlung maximal ein weiteres Mitglied vertreten und dessen Stimmrecht ausüben.
7. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen.
8. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel ist durchzuführen, wenn:
- a) der Vorstand einstimmig beschließt, dass eine Abstimmung geheim zu erfolgen hat, oder
 - b) mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes erfolgt mit den Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Clubs erfolgt mit den Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Derartige Beschlüsse können aber nur gefasst werden, wenn diese Agenden ausdrücklich und termingerecht gemäß Absatz 3 in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Für die Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

12. Werden in der Generalversammlung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zur Tagesordnung gestellt, so ist eine Behandlung und meritorische Beschlussfassung über solche Anträge nur dann zulässig, wenn die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung dieser Anträge zur Tagesordnung beschließt.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Generalversammlung zur Tagesordnung Anträge stellen und die Beschlussfassung hierüber verlangen. Die einschränkenden Bestimmungen des § 15 sind dabei zu beachten.
14. Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, zum festgesetzten Termin beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist zum festgesetzten Termin nicht mindestens 10% der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend oder vertreten, ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Generalversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 10% der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder zugegen ist.

§ 14

Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, welche zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern (ausgenommen finanzielle Ansprüche) oder zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen entstehen, werden vom Vereinsschiedsgericht entschieden; für alle anderen Streitigkeiten, insbesondere soweit es sich um Zahlungsverpflichtungen handelt, steht der ordentliche Rechtsweg offen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der von der Generalversammlung jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen ist, und je einem von den Streitparteien entsendeten Vertreter. Sämtliche Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Organisatorische Entscheidungen obliegen dem Vorsitzenden alleine.
3. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ordentliche Mitglieder mit Stimmberechtigung in der Generalversammlung sein.
4. Das Schiedsgericht tagt entweder am Sitz des Vereines oder in Klagenfurt.

5. Das Schiedsgericht hat beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihres Standpunktes zu gewähren, eine mündliche Verhandlung, zu der beide Seiten zu laden sind, abzuhalten und sodann über die Streitigkeit zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und schriftlich auszufertigen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Vorliegen der Entscheidung des Schiedsgerichtes, jedenfalls aber dann zulässig, wenn ab Anrufung des Schiedsgerichtes 6 Monate vergangen sind.

§ 15

Wahlen

1. Der Vorstand hat für jede Wahl einen Wahlvorschlag für den gesamten Vorstand, die Rechnungsprüfer und den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit zu erstellen und diesen in der Einberufung der Generalversammlung bekanntzugeben.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, ihrerseits Wahlvorschläge einzureichen, über die in der Generalversammlung nur dann zu entscheiden ist, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Kärntner Golf Club eingelangt sind.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes in einen Wahlvorschlag ist die Vorlage seiner schriftlichen Zustimmung des nominierten Mitgliedes mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Kärntner Golf Club.
4. Über den Wahlvorschlag betreffend die Neuwahl des Vorstandes sowie über den Wahlvorschlag betreffend die Neuwahl der Rechnungsprüfer ist in Einem abzustimmen. Erreicht bei mehr als zwei Wahlvorschlägen keiner die einfache Mehrheit, so ist zwischen jenen zwei Vorschlägen eine Stichwahl durchzuführen, die den höchsten Stimmenanteil erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Auflösung des Clubs

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Kärntner Golf Club verfolgen.